



# LÄBESGARTE

Schachenstrasse 5, Postfach, 4562 Biberist

Telefon: 032 671 67 11

www.laebesgarte.ch

info@laebesgarte.ch

instagram: @laebesgarte

## Taxordnung 2020/2021

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des läbesgarte.

### Art. 2 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch von der Geschäftsführung auf:

- angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Heimbetrieb
- die Verrechnung der besonderen Leistungen

überprüft. Gegebenenfalls ist dem Vorstand des Heims Antrag über eine Anpassung zu unterbreiten.

### Art. 3 Leistungen des Heimes

Die **Hotellerietaxe** umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Unterkunft im Heim
- Betreuung
- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Getränke (ohne Alkohol)
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche (ohne Drittkosten)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers
- Bereitschaftsdienst in der Nacht; Pflegeleistungen werden mit der Pflorgetaxe verrechnet
- Verwaltungspauschale wie Post verteilen, Beratungsgespräche nach Möglichkeit des Heims

Die **Investitionskostenpauschale** sichert Rückstellungen für Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtungen) sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen).

Die **Zuschläge** gemäss Art. 2 sowie **die besonderen Leistungen** gemäss Art. 3 der Taxtabelle werden besonders verrechnet.

Im Übrigen verweisen wir auf die die Erläuterungen aus der aktuellen Taxtabelle (Seite 2).

### Art. 4 RAI-Einstufung

Die Einstufung nach RAI erfolgt erstmals bei Eintritt, anschliessend immer halbjährlich. Die neue Taxe wird ab dem Abschlussstag des MDS-Formulars erhoben. Wenn eine tarifrelevante Veränderung nach fachlicher Einschätzung der Situation für mindestens 14 Tage anhalten wird, wird eine signifikante Statusveränderung eingeleitet, d.h. das MDS-Datum mit der 14-tägigen Beobachtungsperiode festgelegt. Dies ist jedoch nur zwingend, wenn sich aus der Veränderung eine andere Tarifstufe ergibt.

#### **Art. 5 Ermässigung der Hotellerietaxe**

Die Ermässigung der Hotellerietaxe wird nach Art. 2 der Taxtabelle gewährt:

- **Spitalaufenthalt**  
Ab dem Spitaleintritt folgenden Tag.  
Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim gelten als anwesend.
- **Ferienabwesenheit**  
Ab dem Abreisetag folgenden Tag. Der Rückkehrtag gilt als anwesend.
- **Todesfall**  
Die Pensionstaxe fällt im Todesfall ab dem folgenden Tag weg.

#### **Art. 6 Rückerstattung der Pfllegetaxe**

Die Rückerstattung der Pfllegetaxen (Patientenbeteiligung, Beiträge Krankenkasse und öffentliche Hand) wird nach Art. 2 der Taxtabelle gewährt:

- **Spitalaufenthalt**  
Ab dem Spitaleintritt folgenden Tag.  
Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim gelten als anwesend.
- **Ferienabwesenheit**  
Ab dem Abreisetag folgenden Tag. Der Rückkehrtag gilt als anwesend.
- **Todesfall**  
Die Pflege fällt im Todesfall ab dem folgenden Tag weg.

#### **Art. 7 Erhebung der Hotellerietaxe**

- Grundsätzlich ist die volle Pensionstaxe geschuldet.
- Ist das Zimmer im Todesfall ab dem 10. Tag nach dem Todestag noch nicht geräumt, wird ein Beitrag von Fr. 152.00 (ein Bett im 2er-Zimmer), bzw. Fr. 156.00 (1er-Zimmer) weiterhin bis zur Räumung des Zimmers verrechnet.

#### **Art. 8 Depot**

Die Bewohnerin hat mit der ersten Rechnung der Institution ein Depot von Fr. 2'500.— zu leisten. Das geleistete Depot wird nicht verzinst. Die Bewohnerin bzw. ihre Vertretungsperson ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offen stehende Verpflichtungen ihrerseits mit dem Depot verrechnet werden können. Die Auszahlung des Depotguthabens kann verlangt werden, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber dem läbesgarte erfüllt sind.

#### **Art. 9 Rechnungsstellung**

Die gesamten Taxen und besonderen Leistungen sind Ende des Abrechnungsmonats fällig.

Die Bezahlung hat innert 30 Tage zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

#### **Art. 10 Taxschuldner**

Als Taxschuldner gilt die Bewohnerin/der Bewohner persönlich.

#### **Art. 11 Härtefälle**

Der Vorstand kann in Härtefällen aus dem Fonds „Rücklagen soziale Ausgaben Bewohner“ Beiträge gemäss Fondsreglement an die Aufenthaltskosten im Heim ausrichten.

**Genehmigt durch den Vorstand**

**Biberist, 5. November 2019**